

VERORDNUNG (EG) Nr. 1367/1999 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1999

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1223/94 über besondere Durchführungs-
vorschriften für Vorausfestsetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirt-
schaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages
fallenden Waren ausgeführt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates
vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
stellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2491/98 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1223/94 der Kom-
mission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 1479/98 ⁽⁴⁾, sieht in Artikel 4 Absatz 1 vor, daß
die Bescheinigungen für Getreide bis zum Ende
des fünften auf den Monat der Antragstellung
folgenden Monats gilt; davon abweichend ist in
Absatz 2 des betreffenden Artikels vorgesehen, daß
für Hartweizen die Bescheinigung bis zum Ende
des sechsten auf den Monat der Erteilung des
Antrags folgenden Monats und für Gerste, die in
Form von Bier ausgeführt wird, die Bescheinigung
bis zum Ende des elften auf den Monat der Antrag-
stellung folgenden Monats gilt.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzungs-
bescheinigungen für in unverarbeiteter Form
ausgeführten Hartweizen wurde auf das Ende des
vierten auf den Tag der Antragstellung folgenden
Monats verkürzt. Daher sollte die Ausnahmerege-
lung für Hartweizen, der in Form von Nicht-
Anhang-II-Waren ausgeführt wird, aufgehoben
werden.

(3) Malz ist der wichtigste Rohstoff für die Bier-
brauerei. Daher sollte die Gültigkeitsdauer der
Vorausfestsetzungsbescheinigungen für in Form
von Bier ausgeführte Gerste an die der Vorausfest-

setzungsbescheinigungen für Malz angepaßt
werden, wie sie in Artikel 7 der Verordnung (EG)
Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995
mit besonderen Durchführungsbestimmungen
über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide
und Reis ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 444/98 ⁽⁶⁾, festgesetzt wurde.

(4) Der Verwaltungsausschuß für horizontale Fragen
des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbei-
tungserzeugnissen, die nicht unter Anhang II fallen
hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsit-
zenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1223/94
werden Buchstabe c) gestrichen und Buchstabe a) durch
folgenden Wortlaut ersetzt:

„a) für Gerste, die in Form von Bier des KN-Codes
2203 oder Malzbier des KN-Codes 2202 90 10 mit
einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens
0,5 % vol. ausgeführt wird,

— gelten die zwischen dem 1. Juli und dem 31.
Oktober beantragten Bescheinigungen bis zum
Ende des elften Monats nach dem Monat der
Antragstellung;

— gelten die zwischen dem 1. November bis zum
30. April des Folgejahres beantragten Beschei-
nigungen bis zum 30. September dieses
Jahres.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 309 vom 19.11.1998, S. 28.

⁽³⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. L 195 vom 11.7.1998, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. L 56 vom 26.2.1998, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1999

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission
